

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0063

Sachbearbeiter: Frau Hartenstein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	10.08.2021

Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2017**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschlussgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung des Ortsgemeinderates.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Obernhof wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (ehemals Verbandsgemeinde Nassau) wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister